

Tarifordnung für das Stadtmuseum Steyr einschließlich dessen Nebenstandorte sowie für den Museumsbetrieb zugehörige Veranstaltungen

GZ: 2024-12208

Der Gemeinderat der Stadt Steyr hat in der Sitzung am 21.03.2024 die Tarifordnung für die Nutzung des Stadtmuseums Steyr („Innerberger Stadel“), dessen Nebenstandorten sowie dem Museumsbetrieb zugehörigen Veranstaltungen beschlossen:

Artikel I. Allgemeine Tarife

Das Entgelt für den Besuch des Stadtmuseums beträgt für:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | € 7,00 |
| (2) Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 5,00 |
| (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | kostenlos |
| (4) Familien (Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Begleitung zumindest eines Elternteiles und Familien-Card) | € 14,00 |

Artikel II. Ermäßigte Tarife

Das Entgelt für den Besuch des Stadtmuseums beträgt für:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Gruppen ab 12 Personen, je Person | € 5,00 |
| (2) Schülerinnen, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Lehrlinge, Zivil- und Präsenzdiener sowie Senioreninnen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres | € 5,00 |
| (3) Personen mit Beeinträchtigung(en) | € 5,00 |
| (4) Eingetragene Begleitpersonen von Personen mit Beeinträchtigung(en) | kostenlos |
| (5) Schülerinnen im Klassenverband
(bis zu zwei Begleitpersonen kostenlos) | € 1,00 |
| (6) Personen als Mitglied von Kooperationspartnerschaften oder im Rahmen von kombinierten Eintrittskarten
(bzw. den vereinbarten prozentuellen Rabatt gerundet auf volle 50 Cent, den vereinbarten (Pauschal-)Preis oder kostenloser Zutritt) | € 5,00 |
| (7) Inhaberinnen des Kulturpasses „Hunger auf Kunst und Kultur“, der ICOM-Card (Internationaler Museumsbund), moecard (Museumsbund Österreich), Mitgliedskarte des österreichischen Verbandes der Kulturvermittlerinnen im Museums- und Ausstellungswesen | kostenlos |

Artikel III. Besondere Tarife

Das Entgelt für den Besuch des Stadtmuseums in Form von angemeldeten Führungen beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) pro Person (exkl. Eintritt)
(angemeldete Gruppen-Führungen ab 12 bis max. 25 Personen) | € 4,00 |
| (2) 1 Person der Reiseleitung o.ä. pro 25 Personen | kostenlos |
| (3) Teilnahme an Öffentlichen Führungen pro Person (exkl. Eintritt) | € 4,00 |

Das Entgelt für den Besuch des Stadtmuseums in Form museumspädagogischer Vermittlungsprogramme oäm. für Kinder, Schülerinnen im Klassenverband sowie Kindergarten-/Hortgruppen und anderen Bildungseinrichtungen oder Ferienprogramme inkl. Eintritt beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| (4) pro Person (inkl. Eintritt)
(angemeldete Vermittlungsprogramme ab 12 bis max. 25 Personen) | € 4,00 |
| (5) Zwei Begleitpersonen (Lehrpersonen, Betreuerinnen etc.) pro Gruppe | kostenlos |

Das Entgelt für den Besuch der dem Museum zugehörigen Standorte (Palmenhaus, Schlossgalerie etc.) beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| (6) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | € 3,00 |
| (7) Personen mit Ermäßigungen | € 2,00 |
| (8) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | kostenlos |
| (9) Personen als Mitglied von Kooperationspartnerschaften oder kombinierten Eintrittskarten
(bzw. den vereinbarten prozentuellen Rabatt gerundet auf volle 10 Cent oder den vereinbarten (Pauschal-)Preis oder kostenloser Zutritt) | € 2,00 |
- (10) Für Spezialprogramme und/oder Eigen- und Kooperationsveranstaltungen in dem Museumsbetrieb zuzurechnenden Räumlich- oder Örtlichkeiten können durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates individuelle tarifliche Vereinbarungen mit Kooperationspartnerinnen oder Veranstalterinnen abgeschlossen werden; die dbzgl. Tarife richten sich nach der Art, dem Umfang und Aufwand für die jeweils betroffene(n) Veranstaltung(en).

Artikel IV. Tarife für Raumnutzung

Das Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten des Stadtmuseums inkl. der vorhandenen technischen Grundausstattung beträgt:

- | | |
|---|----------|
| (1) bis 5 Stunden je Museumsetage | € 200,00 |
| (2) Tagespauschale je Museumsetage | € 350,00 |
| (3) Nebenraum pro Tag | € 100,00 |
| (4) (Technische) Sonderausstattungen (nach Verfügbarkeit) | € 30,00 |
| (5) Reinigungspauschale (bei unüblicher Verschmutzung) | € 90,00 |

Artikel V. Nachweis von Berechtigungen

Sofern Ermäßigungen in Anspruch genommen werden sollen, obliegt es der jeweiligen Besucherin dies mit geeigneten Bescheinigungen (amtlicher Lichtbildausweis, Oö. Familienkarte, Studierenden- oder Senioreninnenausweis, Verwendungsnachweis uäm.) hinreichend nachzuweisen.

Artikel VI. Zusatzleistungen

Die Inanspruchnahme von Museums- oder sonstigen Personaldiensten, wie etwa die Bereitstellung von Arbeitskräften für Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, für Billeteur-, Garderoben- oder Ordnerdienste udgl. ist in den angeführten Tarifen nicht enthalten. Die dafür zu entrichtenden Entgelte richten sich nach den jeweils geltenden Gebührenregelungen oder -tarifen der Stadt Steyr.

Artikel VII. Sonderbestimmungen

- (1) Die Bezahlung der Entgelte für die Raumnutzung hat entweder sofort oder spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch den Magistrat bzw. längstens bis drei (3) Tage vor dem Beginn der Veranstaltung oder des Zutritts zu erfolgen.
- (2) Die genannten Tarife für die Raumnutzung gem. Artikel IV. verstehen sich jeweils exklusive, jene der Artikel I. bis einschließlich III. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Erstere beinhalten die Kosten für eine Aufsichtsperson, für Heizung, Strom, die übliche Reinigung (nicht jedoch bzgl. über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen) und die allgemeine Beleuchtung.
- (3) Die schriftlich dokumentierte Leistungsvereinbarung für die Raumnutzung wird in einem Original ausgefertigt, das beim Bestandgeber verbleibt. Der Bestandnehmer erhält auf sein Verlangen eine Kopie der Vereinbarung.
- (4) Im Falle des Rücktritts von in Artikel III. (1 bis einschl. 3) und IV. genannten Angeboten sind Stornogebühren im ua. prozentuellen Ausmaß – berechnet von der Bruttosumme – zu entrichten:

• bis 15 Tage vor dem gebuchten Termin	keine
• ab dem 14. Tag vor dem gebuchten Termin	50 %
• ab 24 Stunden vor dem gebuchten Termin	100 %
- (5) Anstelle jener unter Artikel III. (6 bis einschließlich 10) festgelegten Tarife können aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch freiwillige Spenden vorgesehen werden.
- (6) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Tarifordnung das generische Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders kenntlich gemacht – auf sämtliche Geschlechter.

Artikel VIII. Wertsicherung

- (1) Gegenständliche Tarife sind wertgesichert. Als Wertmesser gilt der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020); als Basiswert für die Berechnung der Wertsicherung gilt der für den Monat des Inkrafttretens dieser Tarifordnung verlautbarte Wert. Die Tarife erhöhen oder senken sich im selben Verhältnis, als sich der Stand des VPI 2020 im jeweiligen Zahlungsmonat gegenüber dem Stand des Basismonats erhöht oder senkt, und zwar mit Beginn des Folgejahres. Schwankungen der Indexzahl in beide Richtungen bis einschließlich 10 % bleiben dabei unberücksichtigt; solche gelangen jedoch dann voll zur Anwendung, sofern die Schwankung mehr als 10 % vom jeweiligen Basiswert beträgt. Jener Indexwert, auf welchen die Neuberechnung basiert, bildet sodann die Basiszahl für die Berechnung des künftig relevanten Schwankungsausmaßes.
- (2) Die kaufmännische Rundung erfolgt auf einen vollen Zehneurocentbetrag; jene der Tarife gem. Art. IV auf einen vollen Eurobetrag.
- (3) Von dieser Indexierung sind die Tarife gem. Art. III. (10) ausgenommen.

**Artikel IX.
Geltung**

Die gegenständliche Tarifordnung tritt mit 13. April 2024 in Kraft; sie ist in geeigneter Weise öffentlich kundzumachen.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Vogl eh.